

Das Logistikhandbuch



für

Lieferanten

Wurst, Käse und Molkereiprodukte

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtiger Hinweis	3
2	Abwicklung über alle SPAR-Zweigniederlassungen	4
2.1	Wareneingang.....	4
2.1.1	Allgemein	4
2.1.2	Wareneingangszeiten – Wurst, Käse und Molkereiprodukte	4
2.2	Voraussetzungen zur Abwicklung.....	5
2.2.1	Ladehilfsmittel	5
2.2.2	Palettenqualität	6
2.2.3	Palettenüberstand	7
2.2.4	Palettenhöhe.....	7
2.2.5	Palettengewicht	7
2.2.6	Anlieferung in Mehrweg-Gebinden	7
2.2.7	¼ Displays auf Dollies	8
2.2.8	Gefahrgut	8
2.2.9	Beschaffenheit der Palette.....	9
2.2.10	Beschaffenheit GVE.....	9
2.2.11	Lieferschein.....	9
3	Auszeichnung	10
3.1.1	Palettenauszeichnung und Transporteinheiten	10
3.1.2	Warenauszeichnung.....	11
3.1.3	Barcodequalität	12
4	Elektronischer Datenaustausch mit SPAR	13
5	Richtlinien für CPFR-Lieferanten.....	13
6	Ansprechpartner	14
7	Sicherheit beim Wareneingang	15

1 Wichtiger Hinweis

Vor der ersten Anlieferung muss mit unserem Logistik-Bereich Kontakt aufgenommen werden. Dadurch können bereits im Vorhinein Anlieferprobleme vermieden werden.

Ansprechperson:

SPAR Österr. Warenhandels AG, Salzburg, Europastr. 3, A-5015 Salzburg
Mag. Matthias Kienzl, Tel.: +43 662 4470 25201, E-Mail: matthias.kienzl@spar.at

Außerdem ist eine Registrierung auf unserem B2B Portal notwendig (<http://b2b.spar.at>). Hier finden Sie auch immer die aktuellste Version unseres Logistikhandbuches.

DORNBIRN ZN 01 → Liefergebiet Vorarlberg
Wallenmahd 46, A-6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0)5572 309-0
GLN: 91 00010 00000 5

WÖRGL ZN 02 → Liefergebiet Tirol und Salzburg
SPAR-Straße 1, A-6300 Wörgl
Tel.: +43 (0)5332 796-0
GLN: 91 00020 00000 2

MARCHTRENK ZN 03 → Liefergebiet Oberösterreich
Sparstraße 1, A-4614 Marchtrenk
Tel.: +43 (0)7243 551-0
GLN: 91 00030 00000 9

ST. PÖLTEN ZN 04 → Liefergebiet Wien und Niederösterreich, nördliches Burgenland
Lagergasse 30,
A-3100 St. Pölten
Tel.: +43 (0)2742 866-0
GLN: 91 00040 00000 6

EBERGASSING ZN 04W → Liefergebiet Wien und nördliches Burgenland
Spar Straße 1, A-2435 Ebergassing (Anlieferung nicht durch das Ortsgebiet von Ebergassing)
Tel: +43 (0)2234 72200-0
GLN: 91 00041 00000 5

GRAZ ZN 05 → Liefergebiet Steiermark und südliches Burgenland
Hafner Straße 20, A-8055 Graz (Anlieferung über Schwarzer Weg)
Tel.: +43 (0)316 248-0
GLN: 91 00050 00000 3

MARIA SAAL ZN 06 → Liefergebiet Kärnten und Osttirol
Sparstraße 1, A-9063 Maria Saal
Tel.: +43 (0)4223 5000-0
GLN: 91 00060 00000 0

2 Abwicklung über alle SPAR-Zweigniederlassungen

2.1 Wareneingang

2.1.1 Allgemein

Der Wareneingang muss in allen SPAR-Zweigniederlassungen per LKW erfolgen. Eine Anlieferung per Bus, PKW oder Kleintransporter ist nicht gestattet und führt dazu, dass die Ware von SPAR nicht angenommen wird.

Lieferbedingungen für Zweigniederlassungen:

Die Anlieferung mit LKW erfolgt frei in den Wareneingangsbereich oder sofern vorhanden frei auf die Fördertechnik (weitere gelten die „allgemeinen Bestellbedingungen“ der Fa. SPAR in der geltenden Fassung). Zur Entladung der Ware werden den Lieferanten bzw. Spediteuren von SPAR Handhubwagen, E-Hubwagen und Doppelstockstapler zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Wareneingangszeiten – Wurst, Käse und Molkereiprodukte

ZN 01	MO - FR	04:00 – 09:00
Dornbirn	SO	04:00 – 06:00
ZN 02	MO - FR	02:00 – 07:00
Wörgl	SO	05:00 – 09:00
ZN 03	MO - DO	03:00 – 06:00
Marchtrenk	FR	02:00 – 06:00
	SA	03:00 – 07:00
ZN 04	FR - SA	22:00 – 02:00
St. Pölten	SO - FR	22:00 – 06:00
ZN 04W	MO - FR	12:00 – 20:00
Ebergassing		
ZN 05	SO - FR	22:00 – 06:00
Graz	SA	04:00 – 08:00
ZN 06	MO - FR	05:00 – 10:00
Maria Saal		

Die mit den Zweigniederlassungen vereinbarten Lieferzeitfenster sind einzuhalten. Bitte informieren Sie den Wareneingang und die Disposition der jeweiligen Zweigniederlassung unverzüglich, sollte das Lieferzeitfenster nicht eingehalten werden können. LKWs, die nicht am mit SPAR vereinbarten Liefertag eintreffen, werden vom Wareneingang zurückgewiesen. Erfolgt eine Anlieferung nach dem vereinbarten Lieferzeitfenster, wird der entstandene Mehraufwand mit EUR 10,- pro Palette verrechnet.

2.2 Voraussetzungen zur Abwicklung

2.2.1 Ladehilfsmittel

IFCO-Palette

Als Ladehilfsmittel bevorzugt SPAR die IFCO-Kunststoffpalette (Endur E7) mit den Ausmaßen 1200 mm x 800 mm. In dieser Mietsystemvariante ist kein Palettentausch vorgesehen. Die leergewordenen Paletten werden direkt von den Zweigniederlassungen durch Frächter der Fa. IFCO abgeholt.



CHEP-Palette

Als Ladehilfsmittel bevorzugt SPAR die CHEP-Europalette (B1208A) mit den Ausmaßen 1200 mm x 800 mm. In dieser Mietsystemvariante ist kein Palettentausch vorgesehen. Die leer gewordenen Paletten werden direkt von den Zweigniederlassungen durch Frächter der Fa. Chep abgeholt.

Europool-Palette

Als weiteres Ladehilfsmittel akzeptiert SPAR die Europool-Palette nach DIN EN 13698-1. Die Abwicklung erfolgt über die u.a. Paletten- und Poolkistenabwicklung.

Paletten- und Poolkistenabwicklung

Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung mittels Tausch, d.h. für die Anzahl gelieferter Paletten oder Poolkisten bekommt der Lieferant dieselbe Menge Paletten oder Poolkisten im Tauschweg wieder zurück. Einweg-, Übersee- und Düsseldorfer Paletten werden nicht getauscht!

Ausnahmeregelung:

Sollten in Ausnahmefällen nicht genügend Leerpaletten oder leere Poolkisten für die Rückgabe an den Lieferanten zur Verfügung stehen, werden die Paletten oder Poolkisten von SPAR als unentgeltliches Darlehen des Lieferanten einbehalten und dem Fahrer wird eine Bestätigung zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruches übergeben. Eine Rückforderung von Paletten oder Poolkisten gleicher Art und Güte ist jederzeit binnen drei Monaten gegen Vorweis dieser Bestätigung (im Original!) möglich. Die Einlösung ist nur bei der Zweigniederlassung möglich, die die Bestätigung ausgestellt hat – d.h. eine Bestätigung von Wörgl kann nicht in St. Pölten eingelöst werden. Aus Gründen der Abrechnung und Lagerhaltung kann eine Bestätigung, die älter als drei Monate ist, nicht eingelöst werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt somit binnen drei Monaten.

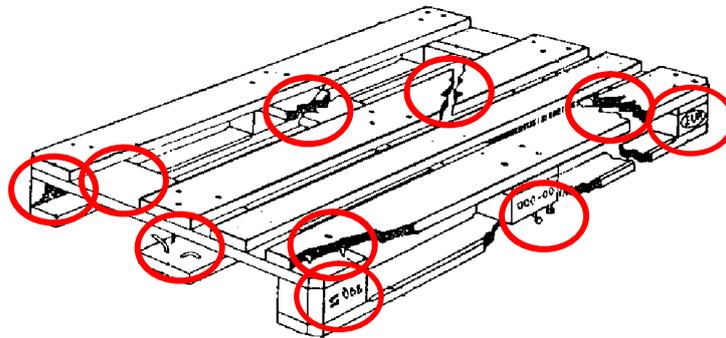
Sollte der Tausch aufgrund Paletten- oder Poolkistenmangels seitens SPAR nicht durchgeführt werden können, wird die Bestätigung um weitere drei Monate verlängert.

2.2.2 Palettenqualität

SPAR übernimmt bzw. tauscht nicht Paletten, bei denen

1. ein Brett fehlt bzw. schräg oder quer gebrochen ist
2. ein Boden- oder Deckenrandbrett so abgesplittert ist, dass ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist
3. ein Klotz fehlt bzw. so zerbrochen oder abgesplittert ist, dass die Vernagelung oder Verschraubung sichtbar ist
4. nicht mindestens ein Identifikationszeichen (EUR- und Poolhalterzeichen) der Palette auf jeder Längsseite vorhanden und lesbar ist
5. der Allgemeinzustand so schlecht ist, dass die Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist oder Ladegüter verunreinigt oder beschädigt werden können.

Nicht tauschfähige EURO-Palette



ACHTUNG!

Eine optimale Palettenqualität ermöglicht einen reibungslosen Warenfluss in der gesamten Supply Chain. Bei mangelhafter Palettenqualität ist die Warenübernahme mittels Fördertechnik nicht möglich, zudem ergibt sich ein erhöhtes Bruchrisiko und durch abgesplitterte Holzteile, herausstehende Nägel und stark verschmutzte Paletten kann es zu Verletzungen der Ware und im schlimmsten Fall des Endverbrauchers kommen.

Lieferungen auf mangelbehafteten Paletten können vom Wareneingang zurück-gewiesen werden, um eine schnelle Abfertigung der LKWs zu gewährleisten.

Entspricht die Palettenqualität nicht den Kriterien, verrechnet SPAR den angefallenen Aufwand an den Lieferanten (EUR 20,-- pro Palette). Ebenso verrechnet SPAR den angefallenen Aufwand für stark verschmutzte Paletten an den Lieferanten (EUR 20,-- pro Palette), die wir aus Gründen der IFS Logistik nicht ins Lager bringen dürfen.

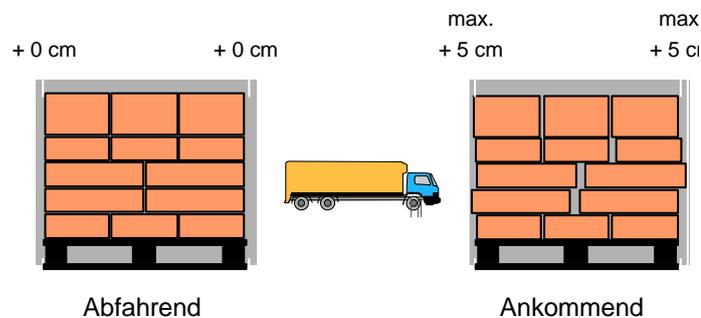
Das gilt auch für CHEP Paletten, bei denen die Palettenqualität nicht aufgrund günstigerer Mietvarianten wie etwa Selbstabholung beim Handel leiden darf, weil nicht mehr jede CHEP Palette im CHEP Servicecenter geprüft und repariert wird. Aus Kosten- und Umweltgründen ist das natürlich sinnvoll. Allerdings darf das nicht zu einer schlechteren Palettenqualität führen. Daher müssen alle Lieferanten auch bei CHEP Paletten die Palettenqualität vor dem Versenden prüfen, da uns sonst durch schadhafte Paletten ein Mehraufwand im Wareneingang entsteht. Aus diesem Grund werden wir dies in Zukunft im Fall einer gehäuften Anzahl von schadhaften CHEP Paletten auch verrechnen.

Als Beweis gilt hier die Angabe der Menge der defekten Paletten auf dem Lieferschein mit Unterschrift des Warenübernehmers. Es besteht seitens SPAR keine Beweispflicht mit Fotos.

2.2.3 Palettenüberstand

Der Palettenüberstand darf bei Eintreffen der Ware max. 5 cm betragen.

Keine Palettenüberschichtung vor dem Transport



2.2.4 Palettenhöhe

Alle Lagerhäuser sind nach EUL-Palettenhöhen eingerichtet.

Die Palettenhöhen lauten:

ECR-Name	EUL-Gesamthöhe inkl. Palette
EUL 1	1.200 mm (Ware + Palette)
EUL 2	2.250 mm (Ware + Palette)
EUL 1/2	675 mm (Ware + Palette)
EUL 1/3	500 mm (Ware + Palette)

2.2.5 Palettengewicht

Das Gesamtgewicht einer Palette darf maximal **1.000 kg** betragen.

2.2.6 Anlieferung in Mehrweg-Gebinden

SPAR akzeptiert Mehrweg-Gebinde (E2-Kisten und IFCO-Steigen). Jede Neueinführung von Mehrweg-Gebinden muss SPAR bekannt gegeben bzw. von SPAR genehmigt werden.

ACHTUNG: SPAR übernimmt nur Ware aus sauberen Gebinden!

Sollte eine Lieferung in nicht sauberen Gebinden erfolgen, gelten als Konsequenz nachstehende Punkte:

1. Ware wird nicht übernommen oder
2. Ware wird übernommen. Dann werden dem Lieferanten EUR 0,50/Kiste an Mehraufwand verrechnet. Sollte SPAR wegen schmutziger Kisten eine Strafe erhalten, wird diese an den Lieferanten weitergereicht

2.2.7 ¼ Displays auf Dollies

Ab einem Gewicht von über 25 kg müssen ¼ Displays auf Dollies angeliefert werden. Ein Handling von solch schweren Displays ohne einem Dolly ist weder in unseren Outlets noch im Großhandel zumutbar, da die Aufsteller manuell manövriert werden müssen. Ein Dolly ist ein ohne fremde Hilfsmittel rollender Ladungsträger, der den in Europa üblichen Normen für Supply Chains des Fast Moving Consumer Good Sektors entspricht (z.B. ISO 3394 ff). Dollies sind immer in 4er Einheiten mit den starren Rädern nach innen und den lenkbaren Rädern nach außen zusammenfoliert anzuliefern (sofern von der Bestellmenge her möglich). **Das Fehlen eines Dollies bei einem ¼ Display mit über 25 kg wird mit EUR 10,- pro Display verrechnet.**

¼ Displays unter 25 kg können alternativ zum Dolly auch auf ¼ CHEP Paletten angeliefert werden. ¼ CHEP Paletten sind immer auf CHEP- oder Europaletten in 4er Einheiten anzuliefern (sofern von der Bestellmenge her möglich). **Die Anlieferung eines ¼ Display unter 25 kg ohne Dolly oder ¼ CHEP Palette wird mit EUR 10,- pro Display verrechnet.**

Kontakt:

CHEP Österreich GmbH

Mariahilferstrasse 123/3

A-1060 Wien

Telefon: +43 (0) 1 59999 448

CONTAINER CENTRALEN GMBH

Borsteler Chaussee 85-99a Haus 7

D-22453 Hamburg

Telefon: +49 (173) 493 99 33

2.2.8 Gefahrgut

Es sind ausnahmslos die Vorschriften des ADR für die Regelung der **begrenzten Mengen** („Konsumverpackungen“) zu beachten.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte als Auszug aus den oben genannten Vorschriften:

Gefährliche Güter gelten als begrenzte Mengen, wenn sie auf der im ADR geregelten Art und Weise verpackt sowie gekennzeichnet sind:

- Es müssen **zusammengesetzte Verpackungen** verwendet werden, also z.B.:
 - mehrere Innenverpackungen in einer Außenverpackung, wie etwa in einem Karton oder
 - mehrere Innenverpackungen in Trays, also mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst.
(Achtung: Nur bei Verwendung von Innenverpackungen aus Metall oder Kunststoff - also nicht z.B. bei Innenverpackungen aus einem anderen **Werkstoff**, wie etwa Glas - darf an Stelle der Außenverpackung auch eine Dehn- oder Schrumpffolie verwendet werden.)
- Die konkreten **Mengengrenzen** (abhängig von der Gefahrgut-Transportklassifizierung) dürfen nicht überschritten werden:
 - für die höchste zulässige Stoffmenge je Innenverpackung
 - teilweise auch für die höchste zulässige Stoffmenge je Versandstück und
 - teilweise zusätzlich für die höchste zulässige Gesamtmasse des Versandstückes – z.B.: die Gesamtmasse von Tragpackungen (Trays) darf generell 20 kg nicht überschreiten.
- Die Versandstücke (Verpackungen oder Trays) sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen:
 - mit der Kennzeichnungsnummer des Füllgutes, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
 - bei verschiedenen Gütern mit unterschiedlichen Kennzeichnungsnummern in ein und demselben Versandstück: mit den Kennzeichnungsnummern der Füllgüter, denen die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden, oder mit den Buchstaben „LQ“.

Diese **Kennzeichnung** muss von einer schwarzen Linie eingefasst sein, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm bildet; wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt. Diese Kennzeichnung der Versandstücke muss immer sichtbar sein. Daher muss jede Kennzeichnung der Versandstücke zusätzlich auch auf Umverpackungen (z.B.: Wickel- oder Schrumpffolie zur Sicherung gestapelter Versandstücke auf einer Palette) angebracht sein, wenn durch sie die direkte Kennzeichnung der Versandstücke nicht mehr sichtbar ist.

2.2.9 Beschaffenheit der Palette

- Ab einer Liefermenge von einer Lage pro Artikel muss die Ware **artikelrein** auf eine Palette geschichtet sein, es können jedoch Zwischenpaletten übereinander gestellt werden.
- Produkte, bei denen die Gefahr besteht, dass sie während des Transports im LKW oder im Lager herabfallen, müssen durch eine **Transportsicherung** (Folie, Sicherungsband) fixiert werden. Wenn eine Folie verwendet wird, darf diese nicht schwarz sein.
- Alle Kartons auf der Palette müssen **dasselbe Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. dieselbe Chargen-Nummer** aufweisen.
- Im Sinne der IFS Log ist die Produktsicherheit ein Musskriterium. Daher ist bei **Waren in leicht verletzbarer Verpackung** ein **Zwischenkarton direkt auf die Palette** zu platzieren. So wird eine Beschädigung der Ware durch Holzschiefer oder andere spitze Teile vermieden und die Produktsicherheit und -qualität bleibt gewährleistet.

Sollte die Beschaffenheit der Palette nicht den Anforderungen entsprechen, behält sich SPAR das Recht vor den entstandenen Mehraufwand von EUR 10,- pro Palette zu verrechnen.

2.2.10 Beschaffenheit GVE

- Die Ware muss in **einwandfreiem** Zustand sein, d.h. keine Beschädigungen, Verschmutzungen usw.
- Die Liefereinheit muss eine **geschlossene, kompakte** Einheit sein, die ein Schichten auf Rollcontainern in jeder Lage zulässt (Ware darf nicht aus dem Karton fallen).
- Beim Angreifen darf sich der **Kartondeckel von der Kartoneinheit nicht lösen** (Banderolen, Klebepunkte).
- Der **Strichcode soll leicht ersichtlich** und darf **nicht auf der Unterseite** angebracht sein.
- **Schwere Waren** (vor allem Dosen und Gläser) müssen **verschrumpft** werden.
- Bei **Shelf Ready Packaging** sollte die Verpackung **zumindest so stabil sein, dass ein effizientes Handling im Lager möglich ist** (Stülpkarton am Tray befestigt, stabilisierende Klebepunkte etc.).
- **Die Großhandelsverpackung** muss an **die Größe der Einzelhandelseinheit angepasst** sein um eine Beschädigung der Ware zu vermeiden.
- Mehrere Großhandelseinheiten dürfen **nicht in einen Überkarton** verpackt werden.

Sollte die Beschaffenheit der GVE nicht den Anforderungen entsprechen, behält sich SPAR das Recht vor den entstandenen Mehraufwand von EUR 0,5,- pro GVE zu verrechnen.

2.2.11 Lieferschein

SPAR benötigt für die ordnungsgemäße Warenübernahme in unseren Lagern ein korrektes Lieferpapier (Lieferschein, CMR), auf dem die SPAR-Bestellnummer angeführt sein muss. Für jede SPAR-Bestellnummer muss ein eigener Lieferschein bei der Anmeldung beim Wareneingangsbüro abgegeben werden. Sollte die SPAR-Bestellnummer nicht auf dem Lieferschein/CMR angeführt sein, der Lieferschein fehlen oder nur auf der Ware angebracht sein oder mehrere SPAR-Bestellnummern auf dem Lieferschein sein, behält sich SPAR die Verrechnung von Euro 25 pro Lieferschein/CMR vor. Ein Lieferschein ist nicht erforderlich, wenn alle Daten auch am CMR vermerkt sind.

3 Auszeichnung

Bitte senden Sie uns Muster Ihrer Etiketten (Palette und GVE) vor der ersten Anlieferung zum Testen!
Sollten Sie zum ersten Mal einen GS1 Auszeichnung erstellen, nehmen Sie Kontakt mit der GS1 Ihres Landes auf, um den Barcode ordnungsgemäß zu erstellen.

Freigabe durch:

SPAR Österr. Warenhandels AG Zweigniederlassung St. Pölten
Lagergasse 30, 3106 St.Pölten-Spratzern
Thomas Gessner, Tel. +43 2742 866 345325
E-Mail: thomas.gessner@spar.at

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf <http://www.gs1.at>.

Ansprechpartner GS1 Auszeichnung

GS1-Austria
Brahmsplatz 3, 1040 Wien

Gerald Gruber, Tel: +43 1 505 8601 43
E-Mail: gruber@gs1.at

3.1.1 Palettenauszeichnung und Transporteinheiten

SPAR verlangt eine Auszeichnung sämtlicher Paletten und Transporteinheiten mit dem GS1-128-Palettenlabel.

Bei fehlender oder falscher Auszeichnung der Paletten und Transporteinheiten mit GS1-128+SSCC behält sich SPAR die Verrechnung von EUR 5 pro Palette an die betroffenen Lieferanten vor.

Dateninhalte:

- | | |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| • SSCC - 18-stellige eindeutige Nummer der Palette | AI (00) |
| • die GTIN-Nummer der Sekundärverpackung (GVE) | AI (02)* |
| • das Mindesthaltbarkeitsdatum | AI (15) |
| • die Chargennummer | AI (10) |
| • Menge der Sekundärverpackungen (GVE) auf der Palette | AI (37) |
| • Bei gewichtsvariabler Ware Gesamtgewicht | AI (3100), (3101), (3102)
oder (3103) |

* Auf dem GS1-128-Palettenlabel muss zwingend die mit SPAR vereinbarte GVE-GTIN abgebildet werden. Die Abbildung von abweichenden GTIN, wie z.B. GTIN der Überverpackung, ist nicht zulässig.

Modulbreite/Barcodehöhe:

X-Modul: 0,495 – 1,016 mm
Höhe ohne Klarschrift: 32 mm

Etikettenformat (Empfehlung):

DIN A5 210 x 148 mm (H x B)
DIN A6 148 x 105 mm (H x B)

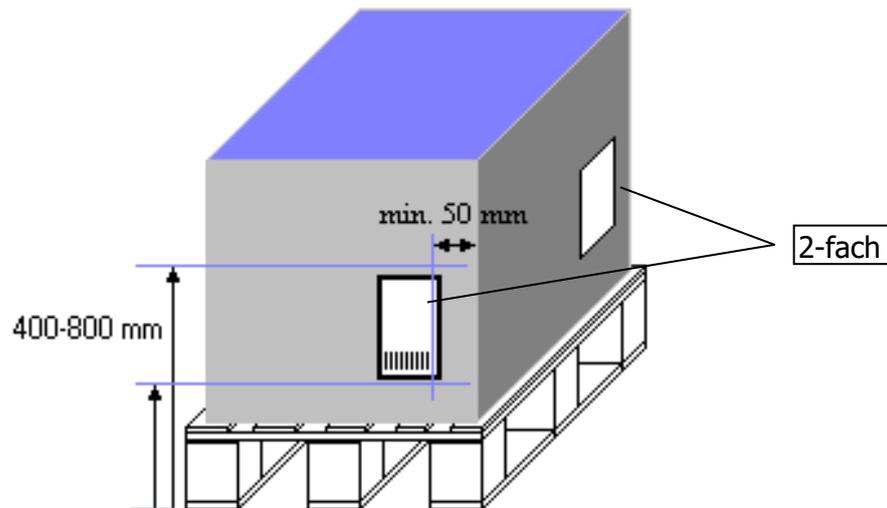
Platzierung des Palettenlabels:

Laut ECR Handbuch ist das GS1 Transportetikett 400 bis 800 mm vom Boden gemessen und seitlich mindestens 50 mm hereingerückt anzubringen. Bei transportgesicherten Paletten ist das Etikett außen auf der Folie anzubringen. Das Label ist zweifach auf der Schmalseite und auf der davon rechts befindlichen Längsseite der Palette anzubringen.

Für eine bessere Abwicklung in unseren Lägern möchten wir Sie bitten, **das Etikett so weit rechts wie möglich** anzubringen. Dies ermöglicht ein optimiertes Handling bei jeder Warenbewegung.

Bei niedrigen Paletten ist es zulässig, das Textfeld umzubiegen, der Strichcodeteil muss aber jederzeit ohne Zusatzmanipulation gescannt werden können.

(ECR Dokumentation „Harmonisierung GS1-128 – GS1 Transportetikett“)



Lagenpaletten, die für den Transport aufeinander gestellt werden, müssen einzeln (jede für sich) mit SSCC-Etiketten beklebt werden.

3.1.2 Warenauszeichnung

GVE (Großhandels-Verkaufs-Einheit)

Grundsätzlich muss die Sekundärverpackung mit einem GS1-128 Label ausgezeichnet werden.

Der Inhalt muss visuell eindeutig ablesbar sein, um eine Verbindung zum Lieferschein herstellen zu können.

Folgende Punkte sind für eine ordnungsgemäße Auszeichnung von großer Wichtigkeit:

⇒ Datenfelder egalisierte Ware

Name	AI	Datenfeld	Stellen	Beispiel
Artikelnummer	01	n14	16	(01)09012345 67890 9
Mindesthaltbarkeitsdatum	15	n6	8	(15)971231
Charge	10	an..20	zB6	(10)1234

⇒ Datenfelder Gewichtsware

Name	AI	Datenfeld	Stellen	Beispiel
Artikelnummer	01	n14	16	(01)99012345 67890 9
Mindesthaltbarkeitsdatum	15	n6	8	(15)971231
Gewicht	3100 bis 3103	n6	10	(3103)048000
Charge	10	an..20	zB6	(10)1234

Egalisierte Ware - Gewichtsware

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen egalisierter Ware und Gewichtsware. Gewichtsware schwankt im Produktgewicht und wird auch nach Gewicht abgerechnet. Bei Gewichtsware ist das Produktgewicht zusätzlich im Strichcode zu verschlüsseln. Bei egalisierter Ware ist die erste linke Stelle der 14-stelligen GTIN-Artikelnummer von 0 – 8 und 9 bei gewichtsvariabler Ware.

Bei fehlender oder falscher Auszeichnung der Kartons mit GS1-128 Label behält sich SPAR die Verrechnung von EUR 0,37 je Karton an die betroffenen Lieferanten vor.

Anbringungsmöglichkeiten des GS1-128 auf der GVE

- Bei Kartonverpackung oder Folienverpackung: Anbringung oben auf Karton bzw. Folie.
- Bei Stangenwurst/-käse: In Längsrichtung auf der Hülle.
- Bei Sonstigem Einweggebilde: Anbringung eines Klebeetiketts seitlich oder an der Vorderseite des Gebindes (z.B. Kartontray).

Anbringungsmöglichkeiten des GS1-128 bei Mehrweggebinden

Anbringung am Gebinde selbst, Etikett muss leicht ablösbar sein.

3.1.3 Barcodequalität

Um schnelle und effiziente Scan-Vorgänge an den Kassen und im SPAR-Großhandel sicherzustellen werden folgende Qualitätsanforderungen an die Strichcodes gestellt:

das angebrachte Strichcodesymbol muss **mindestens** die nachfolgende Gesamtsymbolklasse nach **ISO/IEC 15416** aufweisen:

EAN-13/UPC-A:	1,5/06/670
EAN-8:	1,5/06/670
GS1-128 (EAN-128):	1,5/10/670
ITF-14:	1,5/10/670

wobei 1,5 die Gesamtsymbolklassifizierung, 06,10 die Referenznummer der Blende und 670 die Lichtwellenlänge in Nanometern ist.

Die Symbolausführung muss den jeweiligen Spezifikationen der Strichcodesymbologie entsprechen:

EAN-13/EAN-8/UPC-A:	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 15420
GS1-128 (EAN-128):	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 15417
ITF-14:	nach GS1 Spezifikationen bzw. ISO/IEC 16390

Um eine optimale Lesbarkeit der Barcodes zu gewährleisten wird seitens SPAR eine Gesamtsymbolklassifizierung von **2,5 empfohlen**.

Ob das Strichsymbol den Qualitätsanforderungen entspricht, prüft die GS1-Austria (www.gs1.at).

4 Elektronischer Datenaustausch mit SPAR

Die SPAR AG bietet die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches an. Es werden EDI Orders, DesAdv (Großhandel und Einzelhandel) und Invoic unterstützt.

In unseren Zentrallägern legen wir besonderen Wert auf den elektronischen Lieferschein (DesAdv). Dieser ermöglicht uns eine genauere Planung und Durchführung der Wareneingänge und somit eine Beschleunigung. Daraus resultieren kürzere Wartezeiten bei den Wareneingangstoren.

Daher erwarten wir von unseren Partnern die Übermittlung elektronischer Lieferscheine, da diese dem heutigen Standard entsprechen.

ACHTUNG! Voraussetzung, um eine DesAdv-Nachricht auch verwenden zu können, ist die korrekte GS1-128 Auszeichnung auf den Ladungsträgern.

Informationen zum Aufbau von DesAdv-Nachrichten finden Sie in unserem DesAdv-Handbuch, das Sie nach Registrierung auf unserem B2B Portal (<http://b2b.spar.at>) herunterladen können.

Im Großhandel benötigen wir die hierarchische DesAdv inkl. SSCC.

Sollten die in der DesAdv übermittelten Daten (MHD, Menge und Charge) nicht korrekt sein oder die DESADV komplett fehlen, behält sich SPAR vor den angefallenen Mehraufwand von EUR 100,- weiter zu verrechnen.

5 Richtlinien für CPFR-Lieferanten

Sie finden alle erforderlichen Informationen im SPAR b2b (<http://b2b.spar.at>).

6 Ansprechpartner

SPAR-Hauptzentrale

SPAR Österr. Warenhandels AG, Salzburg, Europastr. 3, A-5015 Salzburg
Mag. Matthias Kienzl, Tel.: +43 662 4470 25201, E-Mail: matthias.kienzl@spar.at

ZN 01 Dornbirn

SPAR Österr. Warenhandels AG, Dornbirn, Wallenmahd 46, A-6850 Dornbirn
Milos Sojic, Tel: +435572 309 31520, E-Mail: milos.sojic@spar.at
Sabrina Gasser, Tel: +43 5572 309 31591, E-Mail: sabrina.gasser@spar.at

ZN 02 Wörgl

SPAR Österr. Warenhandels AG, Wörgl, SPAR-Straße 1, A-6300 Wörgl
Nicole Schröder, Tel.: +43 5332 796 32501, E-Mail: nicole.schroeder@spar.at

ZN 03 Marchtrenk

SPAR Österr. Warenhandels AG, Marchtrenk, Sparstraße 1, A-4614 Marchtrenk
Lukas Greifeneder, Tel.:+43 7243 551 33501, E-Mail: lukas.greifeneder@spar.at

ZN 04 St. Pölten

SPAR Österr. Warenhandels AG, St. Pölten, Lagergasse 30, 3106 St. Pölten-Spratzern
Markus Wandl, Tel. +43 2742 866 34506, E-Mail: markus.wandl@spar.at
Thomas Gessner, Tel. +43 2742 866 345325, E-Mail: thomas.gessner@spar.at

ZN 04W Ebergassing

SPAR Österr. Warenhandels AG, Spar Straße 1, 2435 Ebergassing
Patrick Hörmann, Tel. +43 2234 7220030520, E-Mail: patrick.hoermann@spar.at

ZN 05 Graz

SPAR Österr. Warenhandels AG, Graz, Hafner Straße 20, A-8055 Graz
Andrea Götschl, Tel: +43 316 248 35512, E-Mail: andrea.goetschl@spar.at

ZN 06 Maria Saal

SPAR Österr. Warenhandels AG, Maria Saal, Sparstraße 1, A-9063 Maria Saal
Rene Schweighofer, Tel: +43 4223 5000 36590, E-Mail: rene.schweighofer@spar.at

Ansprechpartner Ladehilfsmittel

IFCO SYSTEMS Austria GmbH
Friedrich Buchegger
mailto:austria@chep.com E-Mail: friedrich.buchegger@ifco.de
Tel: +43 7612 787270

7 Sicherheit beim Wareneingang

Betriebsgelände

- Das Fahren mit **offener Hebebühne** ist auf dem Betriebsgelände untersagt.
- Auf dem Betriebsgelände gilt die StVO, eine Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** und Rechtsfahrgebot. Auf Personenverkehr ist besonders zu achten.
- Das Parken der Fahrzeuge ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche und nur für die Dauer bis zum Entladen erlaubt.

Wareneingang

- Den Anweisungen des Wareneingangspersonals ist Folge zu leisten.
- Es darf nur der Wareneingang betreten werden. Alle anderen Bereiche im Lager sind nur mit Genehmigung zu betreten.
- Vor dem Entladen hat sich der Lieferant mit Frachtbrief und Lieferschein beim zuständigen Wareneingang anzumelden und einweisen zu lassen.
- Die automatischen Anpassbühnen sind **ordnungsgemäß** zu bedienen. Sollte der LKW- Fahrer keine Kenntnis davon besitzen, so hat er dies dem Wareneingangspersonal mitzuteilen und wird eingewiesen.
- Das Entladen der LKWs muss durch den Lieferanten erfolgen.
- Das Entladen der LKWs darf ausschließlich mit **Sicherheitsschuhen** erfolgen.
- Sollte die Palettenqualität nicht unseren Anforderungen entsprechen, ist ein Palettentausch nicht vorgesehen.

Allgemein

- Die Bedienung von SPAR-Elektrogeräten erfolgt auf **eigenes Risiko und Gefahr**. Der Lieferant haftet für Beschädigungen unserer Arbeitsgeräte (E-Hubwagen). Unfälle und Beschädigungen sind unverzüglich dem Wareneingangsleiter zu melden und ein Unfallbericht ist zu erstellen.
- Abfälle sind vom Lieferanten ordnungsgemäß zu entsorgen (bereitgestellte Tonnen) oder mitzunehmen.
- **Rauchen** in der Halle und **Alkoholgenuss** am gesamten Betriebsgelände sind untersagt.
- Im Wareneingangsbereich herrscht reger Verkehr mit Elektrogeräten – bitte um **besondere Vorsicht**.
- Brandalarm-Durchsage beachten! Dem Personal ist Folge zu leisten.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Das Mitfahren auf Elektrogeräten ist verboten.